



Gestattungsvertrag zur Waldnutzung

Vertrag in Anlehnung an Muster-Gestattungsvertrag aus Info-Broschüre „Der Waldkindergarten“ des KVJS (2011)

Waldbesitzer

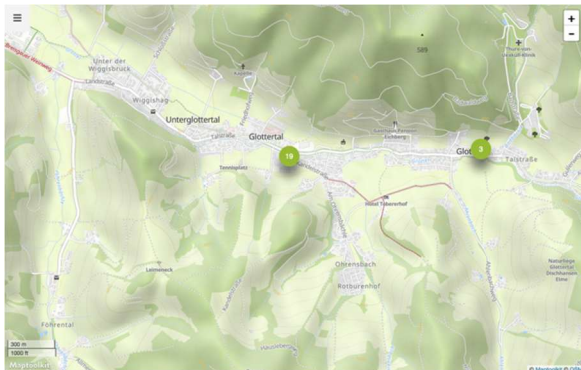
Trägerverein Kindergarten

Initiative Kunst und Kindergarten e.V. -
Kunst- und NaturKinderGarten „Talhüpfer“
Rathausweg 14
79286 Glottental
Vertreten durch: Dr. Frank Rosenkränzer (1.Vorstand),

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dem Trägerverein „Initiative Kunst- und Kindergarten e.V.“ wird zur Ausübung seines satzungsgemäßen Zwecks die Nutzung des Waldbestandes im Distrikt _____, Abteilung _____ des Privatwaldes gestattet.

Zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks kann die Nutzung neben dem „Kunst- und NaturKinderGarten Talhüpfer“ auch durch weitere pädagogische Einrichtungen wie Kindergärten und der örtlichen Grundschulen erfolgen, in Abstimmung mit dem Trägerverein und unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbestimmungen.



(2) Die Gestattung gilt vom _____ bis _____. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3) Der Waldbesitzer kann die eingeräumte Mitbenutzung aus forst- oder jagdbetrieblichen Gründen jederzeit vorübergehend einschränken. Ein dauernder Zugang kann nicht garantiert werden.

(4) Der Waldbesitzer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn es im Zusammenhang mit der Mitbenutzung zu erheblichen Verstößen gegen diese Gestattung oder gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der forst-, naturschutz-, jagd- oder abfallrechtlichen Vorschriften kommt.

§ 2 Verhaltensregeln

(1) Der Trägerverein „Initiative Kunst- und Kindergarten e.V.“ verpflichtet sich zum pfleglichen und sorgfältigen Umgang mit den Waldgebieten entsprechend des Waldgesetzes des Landes Baden-Württemberg, um die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

(2) Die Betreuungspersonen und die Kinder dürfen durch ihr Verhalten den Wald nicht übermäßig gefährden, beschädigen oder verunreinigen und weder Pflanzen mutwillig beschädigen noch Tiere mutwillig stören.

(3) Der Forst- und Jagdbetrieb darf nicht gestört werden. Die Verhaltensregeln sind im „Merkblatt Waldkindergärten“ der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg aufgeführt und einzuhalten. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).

(4) Der Trägerverein „Initiative Kunst- und Kindergarten e.V.“ macht vor Beginn der Nutzung alle MitarbeiterInnen sowie die Eltern und Kinder des Waldkindergartens auf die walddtypischen Gefahren aufmerksam. Hierzu zählen insbesondere

- wetterbedingte Gefahren (insb. Sturmschäden)
- ökosystembedingte Gefahren (insb. Astbruch)
- Waldarbeiten (insb. Holzpolter, Maschinen)
- Jagdbetrieb mit Jagdeinrichtungen (insb. Hochsitze)
- gesundheitliche Gefahren (Infektionen von Zecken)
- gesundheitliche Gefahren (Vergiftungen, Stiche)

Da die vom Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“ genutzten Waldflächen in einem frei zugänglichen und von der Öffentlichkeit stark frequentierten Waldgebiet liegen, hat der Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“ auch mit atypischen Gefahren wie herumliegendem Müll (u.a. Glasscherben, Plastiktüten, Farbreste) zu rechnen und sich sowie die zu betreuende Kinder vor dieser Gefahr zu schützen.

(5) Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Schutz des Waldes, der Umwelt sowie der Jagd bleiben unberührt.



§ 3 Umsetzung der erweiterten Verkehrs-sicherungsmaßnahmen

(1) Die erstmalige Herrichtung der Verkehrssicherung der o.g. Waldgebiete und der Zuwegung wird durch den Trägerverein „Initiative Kunst- und Kindergarten e.V.“ vorgenommen.

(2) Die weitere Verkehrssicherung der o.g. Waldgebiete wird durch den Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“ übernommen.

Der Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“ beauftragt in Absprache mit dem Waldeigentümer fachlich qualifizierte Personen, die die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung (insb. Totholz, umsturzgefährdete Bäume) mindestens jährlich oder anlassbezogen (z.B. nach einem Sturm mit zu erwarteten Sturmschäden) durchführen.

(3) Die Kosten für die Verkehrssicherungsmaßnahmen übernimmt der Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“.

§ 4 Haftung

(1) Das Betreten des Waldstücks erfolgt für alle Beteiligten (Betreuungspersonal, Eltern, Kinder) auf eigene Gefahr. Die erhöhte Verkehrssicherungspflicht durch die erweiterte Nutzung der o.g. Waldgebiete wird mit diesem Vertrag an den Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“ übertragen.

Besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers werden ausgeschlossen. Der Waldeigentümer und die von ihm beauftragten Personen übernehmen keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die sich im Zusammenhang mit der erweiterten Nutzung des Waldes im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks oder durch forstbetriebliche Maßnahmen ergeben, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

(2) Der Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“ stellt insofern den Waldeigentümer von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages geltend gemacht werden.

(3) Der Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“ haftet für Schäden aller Art, die sich durch die Nutzung ergeben, soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

(4) Der Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“ weist zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen dem Waldeigentümer bei Beginn der Nutzung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens einer Millionen Euro für Personenschäden nach.

(5) Der Abschluss einer über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehenden Versicherung obliegt dem Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“.

§ 5 Fahren auf Waldwegen

(1) Das Fahren im Wald ist gemäß § 37 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG ohne besondere Befugnis nicht zulässig.

(2) Mitarbeiterinnen oder Eltern ist das Parken in unmittelbarer Nähe des Waldplatzes und auf angrenzendem Privatgelände nicht gestattet.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Errichtung baulicher Anlagen im Wald ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind einfache, naturnahe und pädagogisch begründete Einrichtungen wie z. B. Baumhäuser, Unterstände oder Sitzgelegenheiten, sofern sie dem satzungsgemäßen Zweck dienen, keine wesentliche Beeinträchtigung des Waldbestandes verursachen und zuvor mit dem Waldeigentümer abgestimmt wurden.

(2) Der Waldbesitzer und der Trägerverein „Initiative Kunst und Kindergarten e.V.“ sichern sich laufende gegenseitige Information über alle Ereignisse, die für die Nutzung von Bedeutung sind, zu.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Gestattung bedürfen der Schriftform.

Datum

Datum

Datum

Unterschrift Waldeigentümer

Unterschrift Trägerverein / Vorstand

Visum Kindergartenleitung